

mann von unter heutigem Dato
in unserer Gemeinde geladenen und mit
bezeichneten Fässer, an der Zahl
Saum oder Eimer Köpf 2c. 2c. Wein ent-
halten, der in hiesigem Gemeindsbezirk gewachsen ist.

Geben in den

Der Gemeindrathspräsident.

N. N.

Der Gemeindrathsschreiber.

N. N.

Wißt durch den . . . Statthalter zu

Den

(L. S.)

Unterschrift.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 8ten
April 1815, wegen der von den Staats-
lehenleuten zu hinterlegenden Heimath-
scheine.

Veranlaßt durch die beyden Beispiele der Lehen-
leute auf dem Bläshof bey Töß und im Lobelhof,
wird die Kbl. Finanz-Commission angewiesen:

- a. Allen betreffenden Obrigkeitlichen Lehenleuten anzufinnen, daß sie ungesäumt den Gemeindevorständen, in deren Gemeindebezirk sie sich befinden, gehörige Heimathscheine hinterlegen.
- b. Solches auch den neuen Lehenleuten in ihren Lehenbriefen zur Obliegenheit zu machen; und
- c. Auch allen Gemeindevorständen, in deren Gemeinden sich Obrigkeitliche Lehenleute befinden, zu bedeuten, daß sie Heimathscheine von denselben zu fordern haben, wenn sie nicht dergleichen bereits hinterlegt hätten.

Circulare des Kleinen Rathes an die Bezirks- und Unterstatthalter, vom 3ten Brachmonath 1815, zu Verhütung möglicher Verheimlichung gewaltsamer Todesfälle.

Wichtigsten Herren und Obern haben, nach Anhörung einer Weisung des Ebl. Sanitäts-Collegii, und in Genehmigung des Hochdenselben über diesen Gegenstand hinterbrachten Gutachtens, beschlossen: Den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zu Händen aller Herren Pfarrer,